



Satzung des Vereins „Knappenfamilie Dorsten“

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Knappenfamilie Dorsten.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz e. V.
3. Der Sitz des Vereins ist Dorsten.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung:
 - der Jugendhilfe
 - des Sports
 - sowie einer familienfreundlichen und sozialen Fankultur rund um den FC Schalke 04.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Organisation von Stadionbesuchen und Vereinsfahrten für Kinder, Jugendliche und Familien
 - Durchführung von gemeinschaftsfördernden Veranstaltungen
 - Unterstützung und Förderung von Kindern und Jugendlichen im sportlichen und sozialen Bereich
 - Zusammenarbeit mit Schulen, Vereinen und sozialen Einrichtungen

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Verbot von Begünstigungen

1. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Der Verein bietet Einzel- und Familienmitgliedschaften an. Näheres regelt die Beitragsordnung.
3. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich beim Vorstand einzureichen.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - durch Austritt
 - durch Ausschluss
 - durch Tod
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
2. Die Höhe, Fälligkeit und Folgen von Verzug der Beiträge werden in einer Beitragsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Kassenwart
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten.
3. Der Vorstand kann durch einen erweiterten Vorstand ergänzt werden, dem insbesondere Beisitzer angehören können. Diese haben keine Vertretungsbefugnis.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
5. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt worden sind.
6. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus seinem Amt aus oder ist ein Vorstandsamt aus sonstigen Gründen vorübergehend nicht besetzt, kann der verbleibende Vorstand eine geeignete Person kommissarisch mit der Wahrnehmung der Aufgaben dieses Amtes betrauen. Die kommissarische Amtsführung endet mit der Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung, spätestens jedoch mit Ablauf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Die kommissarisch eingesetzte Person ist berechtigt, die mit dem jeweiligen Amt verbundenen Aufgaben wahrzunehmen. Soweit gesetzlich eine Eintragung in das Vereinsregister oder eine besondere Vertretungsberechtigung erforderlich ist, bleiben die gesetzlichen

Bestimmungen unberührt. Eine kommissarische Übertragung begründet keinen Anspruch auf eine dauerhafte Bestellung in das Vorstandsamt. Die endgültige Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

7. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung, in der insbesondere die Aufgabenteilung zwischen den Vorstandsmitgliedern geregelt wird. Die Geschäftsordnung wird der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und ist insbesondere zuständig für:
 - Verwaltung der Vereinsmittel
 - Organisation von Veranstaltungen
 - Umsetzung der Vereinsziele und Projekte

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Sie findet mindestens einmal jährlich statt.
3. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
 - Wahl und Abberufung des Vorstandes
 - Beschluss über Satzungsänderungen
 - Beschluss über die Beitragsordnung
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl von zwei Kassenprüfern

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder elektronisch unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

§ 13 Beschlussfassung

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.
2. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
3. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

§ 14 Protokollierung

1. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, dass vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 15 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Jugendhilfe oder des Sports.

Gründungssatzung vom 18.04.2026

1. Änderung am 09.10.2026 – Änderung § 9 Nr. 6 und 7 eingefügt

Beitragsordnung **Knappenfamilie Dorsten e.V.**

§ 1 Allgemeines

1. Diese Beitragsordnung wird aufgrund der Regelungen in § 5 der Satzung des Vereins Knappenfamilie Dorsten e.V.
2. Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung
3. Der Verein Knappenfamilie Dorsten e.V. ist zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben darauf angewiesen, dass seine Mitglieder ihre Beiträge vollständig und pünktlich entrichten. Vor diesem Hintergrund hat die Mitgliederversammlung des Knappenfamilie Dorsten e.V. am 09.10.2026 diese Beitragssatzung beschlossen. Sie wird gemäß § 12 der Satzung bekannt gemacht und tritt damit in Kraft. Mitglieder, die nach Inkrafttreten der Beitragsordnung dem Verein beitreten, wird die Beitragsordnung mit der mit der Beitrittserklärung ausgehändigt. Sie ist damit auch für diese Mitglieder verbindlich.
4. Der Beitrag wird für den Zeitraum vom 01.01 bis 31.12 eines Jahres erhoben.

§ 2 Aufnahmegebühr

1. Die Höhe der Aufnahmegebühr wird von der Mitgliederversammlung durch Beschluss bestimmt. Bei Aufnahme in den Verein Knappenfamilie Dorsten e.V. erhebt der Verein eine Aufnahmegebühr, welche einmalig erhoben wird. Die jeweils gültigen Beiträge ergeben sich aus der Anlage 1, der Bestandteil dieser Beitragsordnung ist.
2. Die Aufnahmegebühr für Familien ist unabhängig von der Anzahl der Familienmitglieder.

§ 3 Festlegung der Beiträge

3. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung durch Beschluss bestimmt. Die Beitragssätze gelten jeweils ab dem 01.01. eines folgenden Kalenderjahres. Die jeweils gültigen Beiträge ergeben sich aus der Anlage 1, der Bestandteil dieser Beitragsordnung ist.

§ 4 Zahlung der Beiträge, Mahnkosten, Aktualität der Daten

1. Die Beiträge werden jeweils jährlich zum Anfang eines Kalenderjahres per Lastschriftverfahren fällig.
2. Endet die Mitgliedschaft im laufenden Jahr erfolgt keine Erstattung.
3. Die Mitgliedsbeiträge werden durch Lastschrift eingezogen.
4. Mitglieder, die dem Verein das SEPA-Lastschriftmandat widerrufen haben, erhalten eine Rechnung, die innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt bezahlt werden muss.
5. Bei verspäteter Beitragszahlung werden Mahngebühren erhoben, diese werden in Anlage 1 benannt.
6. Mitglieder, die dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, sind dafür verantwortlich, dass das angegebene Konto bei Einzug der Beiträge die entsprechende Deckung aufweist. Kommt es zu Rückbelastungen, werden die hierbei entstehenden Kosten dem Mitglied in Rechnung gestellt.
7. Erfolgt der Vereinszutritt im laufenden Kalenderjahr, so ist der volle Beitrag zu entrichten.
8. Die Mitglieder haben dem Verein Anschriften- und Kontenänderungen umgehend schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung ist an den Vorstand zu richten. Sollten dem Verein durch verspätet oder nicht mitgeteilte Änderungen Kosten entstehen, werden diese dem Mitglied in Rechnung gestellt.

9. Wird ein SEPA-Mandat zurückgebucht, unabhängig davon ob keine eine Deckung vorlag oder aktiv zurückgebucht wurde, so ist das SEPA-Mandat nicht mehr aktiv, das Mitglied hat dem Verein unaufgefordert ein neues Mandat zu erteilen.
10. Der Mitgliedsbeitrag deckt keine Kosten (z. B. Kursgebühren, Eintrittsgelder usw.) für Sonderveranstaltungen des Vereins ab.

§ 5 Folgen nicht geleisteter Beiträge

1. Werden die Beiträge trotz zweimaliger Mahnung nicht geleistet, so hat der Vorstand das Recht das säumige Mitglied außerordentlich zu kündigen.
2. Leistungen des Vereins sind säumigen Mitgliedern untersagt.
3. Der Vorstand kann ausstehende Beitragszahlungen nach zweimaliger Mahnung über ein Mahnverfahren vollstrecken lassen.

§ 6 Beitragshöhe und Festlegung Nebenkosten

1. Durch die Mitgliederversammlung werden gem. § 12 der Satzung Knappenfamilie Dorsten e.V. festgelegt.
2. Alle in dieser Beitragsordnung genannten Beiträge, Gebühren, Neben- und Mahnkosten werden in Anlage 1 geregelt.
3. Nach dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 09.10.2026 entscheidet der Vorstand in Einzelfällen die individuelle Abweichung der Aufnahme- und Jahresbeitragsgebühr, wenn eine soziale Härte oder andere gewichtige Gründe für eine Abweichung vorliegen.

§ 7 Mitgliedschaftsarten

1. Der Verein bietet verschiedene Mitgliedschaftsarten an:
 - Einzelmitgliedschaft Erwachsene
 - Einzelmitgliedschaft Kinder
 - Familienmitgliedschaft

§ 8 Festlegung Anzahl Familienmitglieder, Kind, Jugendlicher, Erwachsener

1. Erwachsene ist jede natürliche Person die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
2. Kind ist jede natürliche Person ab Tag der Geburt bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
3. Die Anzahl von Familienmitgliedern in einer Familienmitgliedschaft beträgt 2 Erwachsene und maximal 2 Kinder oder 1 Erwachsener und 3 Kinder.
4. Der Status der Familienmitgliedschaft darf nur angenommen werden, wenn mindestens ein Kind dem Haushalt der Familie zugehörig sein.
5. Als Kinder zu einer Familienmitgliedschaft zählen die Kinder, die bei dem anmeldenden Sorgeberechtigten dauerhaft leben und gemeldet sind.

Dorsten, 09.10.2026

geändert am:

Anlage 1 zur Beitragsordnung

Gem. der Mitgliederversammlung vom 18.04.2026 wurden folgende Beiträge, Gebühren, Neben- und Mahnkosten festgelegt:

Einzelmitgliedschaft Erwachsener	30,00 € jährlich
Einzelmitgliedschaft Kind	10,00 € jährlich
Familienmitgliedschaft	45,00 € jährlich
- jedes weitere Kind	5,00 € jährlich
Aufnahmegebühr pro Einzelperson	10,00 € einmalig
Aufnahmegebühr Familien	25,00 € einmalig

Mahngebühren nicht bezahlte Beiträge	Tatsächlich anfallendes Porto
Rücklastschriften SEPA	In tatsächliche anfallener Höhe

Dorsten, der 09.10.2026

geändert:

Verhaltenskodex

Knappenfamilie Dorsten e.V.

Allgemeines

Die Knappenfamilie Dorsten e.V. versteht sich als gemeinschaftlicher, familienfreundlicher Verein, der Tradition und das Fair-Play des Fußballes, Zusammenhalt und gegenseitigen Respekt lebt.

Unser Auftreten soll den Verein jederzeit würdig vertreten und insbesondere Kindern und Jugendlichen ein sicheres und positives Umfeld bieten.

Alle Mitglieder verpflichten sich, diesen Verhaltenskodex bei Vereinsveranstaltungen sowie bei öffentlichen Auftritten im Namen des Vereins zu beachten.

Diese Werte orientieren sich an den Grundsätzen des FC Schalke 04, der für Vielfalt, Toleranz und gesellschaftlichen Zusammenhalt steht.

1. Familienfreundlichkeit und Kinder- und Jugendschutz

- Wir schaffen eine Atmosphäre, in der sich Kinder, Jugendliche und Familien willkommen und sicher fühlen.
- Kinder und Jugendliche werden mit besonderer Rücksicht, Wertschätzung und Respekt behandelt.
- Wir dulden keine Form von Gewalt, Diskriminierung, Einschüchterung oder grenzüberschreitendem Verhalten.
- Beobachtungen oder Verdachtsfälle, die das Wohl von Kindern oder Jugendlichen betreffen, werden verantwortungsvoll behandelt und unverzüglich dem Vorstand oder an die vom Vorstand benannte Vertrauensperson gemeldet.
- Bei Vereinsveranstaltungen achten wir auf eine altersgerechte und verantwortungsvolle Gestaltung des Miteinanders.

2. Respektvolles Miteinander

- Wir begegnen einander höflich, respektvoll und hilfsbereit.
- Meinungsverschiedenheiten werden sachlich und ohne persönliche Angriffe geklärt.
- Mobbing ist keine Grundlage für ein gutes Miteinander
- Jede Person wird unabhängig von Alter, Geschlecht, Herkunft, Religion, sexueller Orientierung oder Beeinträchtigung behandelt.
- Wir bekennen uns zu unserer freiheitlich-demokratischen Grundordnung.

3. Auftreten in der Öffentlichkeit

Als Mitglieder der Knappenfamilie Dorsten e.V. repräsentieren wir unseren Verein nach außen.

- Wir treten bei öffentlichen Veranstaltungen freundlich, respektvoll und verantwortungsbewusst auf
- Wir achten auf ein Verhalten, das dem Ansehen des Vereins entspricht.
- Provokatives, beleidigendes oder aggressives Verhalten wird nicht akzeptiert.
- Auch in sozialen Medien, Messenger-Gruppen und digitalen Vereinskanälen treten wir respektvoll auf und veröffentlichen keine Inhalte, die dem Ansehen des Vereins oder seinen Mitgliedern schaden.

4. Verantwortungsbewusster Umgang mit Alkohol und anderen Substanzen

Die Knappenfamilie Dorsten e.V. steht für einen verantwortungsvollen Umgang mit Genussmitteln.

- Übermäßiger Alkoholkonsum bei Vereinsveranstaltungen oder während des Auftretens im Namen des Vereins ist nicht akzeptabel.
- Das Rauchen in der direkten Gegenwart von Kindern ist nicht akzeptiert, oberstes Gebot ist der Schutz der Gesundheit der Kinder und Jugendlichen.
- Mitglieder achten darauf, jederzeit verantwortungsvoll und kontrolliert aufzutreten.
- Der Konsum berauschender oder anderer leistungs- bzw. wahrnehmungsveränderter Substanzen ist während Vereinsveranstaltungen und bei Vereinsauftritten nicht erwünscht.
- Wer durch Alkohol oder andere Substanzen das Ansehen des Vereins, die Sicherheit der Vereinsmitglieder und anderer oder das Wohl von Kindern und Jugendlichen beeinträchtigt, kann von der Veranstaltung ausgeschlossen werden
-

5. Verantwortung füreinander und gegenüber Dritten

- Wir achten insbesondere auf Kinder sowie auf hilflose oder in Not geratene Personen – unabhängig davon, ob sie dem Verein angehören.
- Sicherheitsregeln, Anweisungen der Veranstaltungsverantwortlichen sowie Hausordnungen Dritter werden beachtet.
- Sicherheitsregeln und Anweisungen der Veranstaltungsverantwortlichen werden beachtet. Hausordnungen von Dritten werden beachtet und eingehalten.
- Probleme oder Verstöße sprechen wir frühzeitig und respektvoll an.
- Anliegen, die das Miteinander oder den Kinder- und Jugendschutz betreffen, können vertraulich an den Vorstand oder die vom Vorstand benannte Vertrauensperson herangetragen werden.
-

6. Änderungen und Gültigkeit unseres Verhaltenskodex

Dieser Verhaltenskodex wird mit Anerkennung unserer Satzung und mit Eintritt in den Verein anerkannt. Nur die Mitgliederversammlung hat das Recht unseren Verhaltenskodex abzuändern. Eine Änderung darf nie im Gegensatz zu unseren Grundrechten stehen, welche im Grundgesetz festgelegt wurden.

7. Verstöße gegen unseren Verhaltenskodex

Verstöße gegen diesen Verhaltenskodex können vereinsrechtliche Folgen haben, insbesondere wenn ein Mitglied

- durch Alkohol oder andere berauschende beziehungsweise die Wahrnehmung oder Leistungsfähigkeit beeinträchtigende Substanzen bei Vereinsveranstaltungen oder Vereinsauftritten auffällig wird,
- durch übermäßigen Alkoholkonsum das Vereinsleben beeinträchtigt,
- Gewalt, Diskriminierung, Einschüchterung oder grenzüberschreitendes Verhalten zeigt,
- gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung eintritt oder
- Vereinsmitglieder oder Dritte vorsätzlich in Gefahr bringt.

Der Vorstand kann zum Schutz des Vereins und seiner Mitglieder bis zu einer Entscheidung der Mitgliederversammlung vorläufig anordnen, dass das betroffene Mitglied nicht an Vereinsveranstaltungen teilnimmt.

- Ein vereinschädigendes Verhalten kann – im Rahmen der Satzung – den Ausschluss aus dem Verein zur Folge haben. Über den Vereinsausschluss entscheidet das nach der Satzung zuständige Vereinsorgan – die

Mitgliederversammlung. In der Mitgliederversammlung vom 09.10.2026 übertrug die Mitgliederversammlung dem Vorstand die Befugnis Mitglieder sofort auszuschließen, wenn diese insbesondere durch Gewalt, Diskriminierung, Einschüchterung oder grenzüberschreitendes Verhalten zeigt, gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung eintritt oder Vereinsmitglieder oder Dritte vorsätzlich in Gefahr bringt.

8. Änderungen und Gültigkeit

Dieser Verhaltenskodex wird mit dem Beitritt zum Verein und der Anerkennung der Vereinssatzung verbindlich anerkannt.

Änderungen dieses Verhaltenskodex können ausschließlich durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dabei dürfen die Regelungen nicht im Widerspruch zu den Grundrechten des Grundgesetzes oder zwingendem geltenden Recht stehen.

Der Verhaltenskodex gilt für alle Mitglieder der Knappenfamilie Dorsten e.V. bei Vereinsveranstaltungen, gemeinsamen Unternehmungen sowie bei öffentlichen Auftritten im Namen des Vereins.

Schlusswort

Mit unserem Verhalten tragen wir gemeinsam dazu bei, dass die Knappenfamilie Dorsten e.V. ein Ort des Miteinanders, der Tradition, des Fair Play und der Familienfreundlichkeit bleibt.

Dorsten, der 09.10.2026

geändert am: